

31. 1. Imitation als Gestaltung im Sinne des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.
2. Ist in der Bestimmung eines Gegenstandes zur Herstellung eines Schmuckgegenstandes ein Gebrauchszweck im Sinne des Gesetzes enthalten?

Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. September 1897 i. S. L. (Bekl.) w. Fr.
u. Gen. (Rf.). Rep. I. 122/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebst.

Für die Beklagten ist in der Gebrauchsmusterrolle als Muster eingetragen: „Aus einer Pfauenschwanzfeder bestehende imitierte Reiher- oder Paradiesvogel-Feder“ und: „Imitierte Reiherfederbüschel oder dergl., welche aus den Halmen der Pfauenschwanzfeder bestehen“. Die Anmeldung zu 1 sagt, daß die echte Reiher- und Paradiesvogel-feder und der aus ihr gefertigte Phantasiefederschmuck sehr teuer, und giebt eine Zubereitung und Bearbeitung der Pfauenschwanzfeder an, durch welche diese der echten Reiher- und Paradiesvogelfeder ähnlich und der Federschmuck billiger herzustellen sei. Zu 2 giebt die Anmeldung an, daß auf diese Weise Federbüschel aus Pfauenschwanzfedern herzustellen, die den Reiherfederbüscheln äußerst ähnlich seien.

Die Kläger erhoben Klage auf Löschung beider Muster, weil sie nicht neu seien, und die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit auch sonst nicht vorlägen. Der erste Richter wies die Klage ab; auf die Berufung der Kläger wurde dagegen nach der Klage erkannt.

Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, daß das geschützte Fabrikat kein Gebrauchsmuster, sondern ein Geschmacksmuster darstelle, weil die Pfauenfeder sowohl im Urzustande wie als Imitation der Reiherfeder lediglich Schmuckgegenstand, ihr auch durch das in den Anmeldungen beschriebene Verfahren keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, und noch weniger eine solche Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung gegeben sei, die dem wirtschaftlichen oder technischen Nutzzwecke diene. Die Imitation diene nur dem Verzierungszwecke.

Die von der Revision angeregte Frage, ob der Berufungsrichter sich nicht durch seine Annahme, daß ein Geschmacksmuster vorliege, mit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 6. Mai 1893 in Sachen L. w. Sch. u. R., Rep. I. 58/93, in Widerspruch gesetzt habe, kann auf

sich beruhen. Denn dem Berufsrichter kann darin nicht beigetreten werden, daß die eingetragene imitierte Feder (Büschel) kein Gebrauchsmuster sei.

Richtig ist, daß dem Beklagten das in seinen Anmeldungen beschriebene Verfahren zur Herstellung der Imitation als solches und getrennt von dem Produkte als Muster nicht geschützt werden kann. Das Reichsgericht hat auch ausgesprochen, daß ein Schmuckgegenstand als solcher kein Gebrauchsgegenstand im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891, und daß der Gebrauchszweck im Sinne dieses Gesetzes ein wirtschaftlicher oder technischer Nutzzweck ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 57.

Angemeldet und eingetragen als Muster ist aber auch nur die imitierte Reiher- (Paradiesvogel-)Feder und der imitierte Reiherfederbüschel. Die Anmeldung, die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes die neue, dem Gebrauchszwecke dienende Gestaltung oder Vorrichtung angeben muß und das Muster durch diese Angabe charakterisiert,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 99,

bezeichnet nach dem Zusammenhange ihrer Angaben nicht das Verfahren als das Neue, sondern die Imitation, d. h. die Gestaltung der Reiherfeder und des Reiherfederbüschels aus einer Pfauenfeder. Weder der Begriff der Gestaltung, noch der Zweck des Gesetzes steht entgegen, in solcher Imitation eine Gestaltung zu finden. Und diese einzelne imitierte Reiherfeder (Reiherfederbüschel) ist nicht als Schmuckgegenstand gedacht, auch nicht zu denken, sondern als Faktor oder Material zur Herstellung von Schmuckgegenständen. Wird dieser, in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten mit Recht hervorgehobene, Gesichtspunkt beachtet, so fehlt es der Imitation und der in ihr enthaltenen Gestaltung nicht an dem wirtschaftlichen Nutzzweck des Gesetzes, der eben in der Verwendung zur Herstellung eines anderen Gebrauchsgegenstandes besteht, wobei darauf nichts ankommt, daß dieser Gebrauchsgegenstand ein Schmuckgegenstand ist.

Danach ist die Begründung, durch die der Berufsrichter zu dem Urteile auf Löschung der Muster gelangt ist, nicht durchgreifend. Es fragt sich nur, ob die Gestaltung der Pfauenfeder zu einer imitierten Reiherfeder als eine neue Gestaltung im Sinne des Abs. 2 des § 1 des Gesetzes anzusehen ist. Der Beklagte behauptet, daß

vor seiner Anmeldung die imitierte Reiherfeder aus Pfauenfeder und Pfauenfederbüschel unbekannt gewesen sei. Nach dieser Richtung hin enthält das Berufungsurteil eine sichere und klare Feststellung nicht." . . .